



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Strassen ASTRA 3003 Bern

konsultationen-arv@astra.admin.ch

Bern, 22. Februar 2024 sgv-ml/ye

Vernehmlassungsantwort: Ausweitung des Geltungsbereichs der Chauffeurverordnung sowie Umsetzung der Motion 20.4478 Dittli

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit der Vorlage sollen per 1. Juli 2026 die Vorschriften zu den Arbeits- und Ruhezeiten von berufsmässigen Fahrzeugführern gemäss Chauffeurverordnung auf Lenkende von Lieferwagen mit Gesamtgewicht zwischen 2.5 und 3.5 Tonnen im grenzüberschreitenden Verkehr aufgeweitet werden. Bisher gelten diese nur für Fahrzeuge über 3.5 Tonnen Gesamtgewicht. Damit soll mit Hinblick auf das Landverkehrsabkommen (LVA) eine Angleichung an die EU-Regelungen erfolgen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vorlage.

Die Verknüpfung mit dem europäischen Markt ist für die Schweiz von Vorteil, da dadurch regulatorische sowie Markteintrittshürden gesenkt werden können, während die Teilnahme am europäischen Markt gewährleistet wird. Daher ist es sinnvoll, dass für den grenzüberschreitenden Strassengüterverkehr dieselben Regelungen angewandt werden, sowie dass die Anpassungen zeitgleich mit der EU vorgenommen werden sollen. Dies ist auch im Sinne des LVA, und sorgt für gleich lange Spiesse im grenzüberschreitenden Strassentransport.

Der sgv begrüsst zudem die Ausnahme von Unternehmen ausserhalb der Strassentransportbranche, besonders von Handwerksbetrieben, von einer Ausweitung der Arbeits- und Ruhezeitvorschriften (Art. 4, Abs. 1, Bst. j E-ARV 1). Für diese KMU würde eine Unterstellung von Lieferwagen zwischen 2.5 und 3.5 Tonnen Gesamtgewicht unter die Chauffeurverordnung und die damit einhergehenden Pflichten – z.B. Installation von Fahrtenschreibern – zu ungerechtfertigten Kosten und Mehraufwänden führen, zumal Transportdienstleistungen nicht zu ihren Haupttätigkeiten gehören.

Zuletzt hält der sgv es für angemessen, dass in der Vorlage auf eine Ausweitung auf den Binnenverkehr verzichtet wird. Die durch die zusätzliche Regulierung von lediglich im Inland tätigen Unternehmen ent-



stehenden Mehrkosten (administrative Mehraufwände, Einbau von Fahrtenschreibern, sinkende Transportkapazitäten und höherer Personalbedarf, steigender Kontrollaufwand etc.) wären nicht gerechtfertigt, da ihnen kein entsprechender Nutzen gegenüberstünde.

Zusätzlich zu den oben ausgeführten Punkten nimmt der sgv zu den weiteren Fragen im beigefügten Fragebogen Stellung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Kurt Gfeller Vizedirektor Michèle Lisibach Ressortleiterin

Beilage

erwähnt

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

Abteilung Strassenverkehr

Fragebogen zur Ausweitung des Geltungsbereichs der Chauffeurverordnung sowie zur Umsetzung der Motion 20.4478 Dittli

Stellungnahme eingereicht durch:

| ☐ Kanton ☑ Verband ☐ Organisation ☐ Übrige |
|---|
| Absender: |
| |
| Schweizerischer Gewerbeverband |
| Michèle Lisibach, Ressortleiterin |
| Schwarztorstrasse 26 |
| Postfach |
| 3001 Bern |
| |
| |
| |
| |
| Wichtig: |
| |
| Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als pdf und als Word -Dokument bis am 23.02.2024 |
| an folgende E-Mail-Adresse: konsultation-ARV@astra.admin.ch |
| |

A. Entwurf der Chauffeurverordnung (ARV 1; SR 822.221)

| 1. | Ausweitung des G 1. Juli 2026) | eltungsbereichs der A | RV 1 im <i>grenzüberschreitenden</i> Verkehr (ab |
|----|---|---|--|
| | Sind Sie damit einverstanden, dass der Geltungsbereich der ARV 1 im grenzüberschreitenden Verkehr wie in der EU auf Lenkende von Fahrzeugen zum Sachentransport von über 2,5 bis 3,5 t (Lieferwagen) ausgeweitet wird, sofern das Lenken deren berufliche Haupttätigkeit darstellt oder der Transport auf fremde Rechnung durchgeführt wird (Art. 3 Abs. 1 Bst. abis und Art. 4 Abs. 1 Bst. j E-ARV 1)? | | |
| | | | |
| | ⊠ JA | □NEIN | keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| | | | |
| | Bemerkungen | | Änderungsantrag (Textvorschlag) |
| | - | e Angleichung an die eu- en, da dadurch eine Teil- | |



| nahme am EU-Markt ermöglicht wird. Einheitli- che Regelungen senken zudem die Regulie- rungsdichte, welche die KMU belastet. | |
|--|--|
| Die Ausnahme von Unternehmen ausserhalb der Strassentransportbranche (Art. 4 Abs. 1 Bst. j E-ARV 1) ist aus Sicht des sgv zentral. Eine Unterstellung von Handwerksfirmen unter die Vorschriften wäre absolut unverhältnismäs- sig. | |

| 2a. | Verzicht auf Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 im Binnenverkehr | | | | |
|-----|--|--|---------------------------------------|--|--|
| | Sind Sie damit einverstanden, im Binnenverkehr auf die Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 auf Lenkende von Fahrzeugen zum Sachentransport von über 2,5 bis 3,5 t (Lieferwagen), deren berufliche Haupttätigkeit das Lenken ist oder die den Transport auf fremde Rechnung durchführen, zu verzichten? | | | | |
| | | | | | |
| | ⊠JA | ☐ NEIN | keine Stellungnahme / nicht betroffen | | |
| | Bemerkungen | | Änderungsantrag (Textvorschlag) | | |
| | nenverkehr ist angem Regulierung von KMU land tätig sind, lehnt d | Ausweitung auf den Bin- essen. Eine zusätzliche I, welche lediglich im In- ler sgv aufgrund der ent- ertigten Mehraufwände | | | |
| 2b. | Falls die Antwort auf Frage 2a «NEIN» lautet und Sie eine Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 auch im <i>Binnenverkehr</i> befürworten: | | | | |
| | Wären Sie mit den im erläuternden Bericht (S. 5 ff.) aufgezeigten Regelungen zur Auswetung des Geltungsbereichs der ARV 1 im Binnenverkehr einverstanden? | | | | |
| | | | | | |
| | □JA | ☐ NEIN | keine Stellungnahme / nicht betroffen | | |
| | Bemerkungen | | Änderungsantrag (Textvorschlag) | | |
| | | | | | |

B. Ihre übrigen Bemerkungen

Hinweis:

Bemerkungen

Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.

ARV 1, Art. 3 Abs. 1 lit. a und Art. 4 Abs. 1

Erlass

und Artikel

Aus Sicht des sgv ist nicht nachvollziehbar,

weshalb bei den Regelungen der ARV 1 Transportfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb nicht gesondert betrachtet werden.

In Bezug auf die Fahrberechtigung wird dies bereits entsprechend gehandhabt. Durch den emissionsfreien Antrieb (z.B. Brennstoffzelle, Hochvolt-Batterie) bedingtes Mehrgewicht von Lieferwagen wird kompensiert, sodass diese Fahrzeuge gleich wie Lieferwagen bis zu 3.5 t Gesamtgewicht behandelt werden. So können Lieferwagen mit emissionsfreiem Antrieb über einem Gesamtgewicht von 3.5 t auch mit einem Führerausweis der Kategorie B geführt werden, wie es bei Lieferwagen bis maximal 3.5 t der Fall ist. Dies unter den Voraussetzungen, dass das Gesamtgewicht höchstens 4.25 t beträgt und das Mehrgewicht einzig der schwereren Antriebstechnologie geschuldet ist und somit zu keiner Erhöhung der Nutzlast führt.

Allerdings unterstehen emissionsfreie Fahrzeuge weiterhin der ARV 1, da sie aufgrund des Mehrgewichts des emissionsfreien Antriebs ein höheres Gesamtgewicht aufweisen als Lieferwagen mit konventionellem Antrieb. Dieser Umstand führt dazu, dass Fahrzeuge gleicher Dimension und Kategorie ungleich behandelt werden, was wiederum den Kauf von emissionsfrei betriebenen Lieferwagen aufgrund der höheren Auflagen der ARV 1 unattraktiv macht. Im Sinne der Erreichung der Klimaziele der Schweiz ist diese Ungleichbehandlung nicht förderlich und ist daher zu beseitigen.

Aus diesen Gründen schlägt der sgv eine Ergänzung der ARV 1 vor, welche dem Mehrgewicht des emissionsfreien Antriebs Rechnung trägt, indem Fahrzeuge zwiÄnderungsantrag (Textvorschlag)

Art. 4 Abs. 1: Ergänzung eines vorgeschlagenen Buchstabens «jbis» zu ergänzen:

jbis. und Fahrzeugkombinationen mit emissionsfreiem Antrieb (Art. 9a Abs. 2 VTS) zum Sachentransport mit einem Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges von mehr als 3.5 t, aber nicht mehr als 4.25 t, wenn das 3.5 t überschreitende Gewicht einzig durch das Mehrgewicht der emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird und das Führen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt und der Transport nicht auf fremde Rechnung durchgeführt wird;

| VTS, in der ARV 1 Fahrzeugen zwischen 2.5 t und 3.5 t gleichgestellt werden. | | |
|--|--|--|
|--|--|--|